

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat es sich im Zuge des Beitritts zum European Energy Award zur Aufgabe gemacht, unter anderem nachhaltige Mobilität voranzutreiben und aktiv Klimaschutzmaßnahmen für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung umzusetzen.

Deshalb fördert die Stadt als Beitrag zur Luftreinhaltung und Reduzierung von Treibhausgasen die Beschaffung von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h. Des Weiteren fördert die Stadtverwaltung Lasten- und Kindertransportanhänger für Fahrräder und Pedelecs.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten, bzw. Personen und Fahrer*in) von mindestens 150 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm
- Transportmöglichkeiten, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind und mindestens 0,10 m³ Volumen aufnehmen können oder eine Transportfläche von mindestens 0,25 m² aufweisen.

Förderfähige Lasten- und Kindertransportanhänger sind serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs, die folgende Anforderungen erfüllen:

- eine Zuladung von mindestens 40 kg

Und folgenden Bauformen entsprechen:



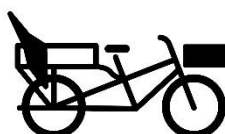
Long John Lastenrad – das zweirädrige Lastenfahrrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche oder Kasten vorne



Trike oder Dreirad Lastenrad – dreirädriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und großer Ladefläche vorne



Longtail Lastenrad – zweirädriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad



Lastenrad mit fahrzeugtypischen Komponenten (festverschraubter Transportbehälter am Lenker und mit einem oder mehreren Sitzmöglichkeiten für Kinder hinter dem Fahrersitz), die auch diese Räder zum Einsatz als echtes Lastenrad befähigen und sich dadurch klar und eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.

2. Antragsberechtigung

Zur Förderung berechtigt sind ausschließlich Rottenburger Familien¹ und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltagsleben ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- Der Förderantrag ist stets vor Abschluss des Kaufvertrages für das Lastenrad oder den Fahrrad-Anhänger einzureichen, Lastenräder sowie Lasten- und Kindertransportanhänger, die vor Erteilung der Förderzusage bereits beschafft worden sind, werden nicht gefördert.
- Das Lastenrad oder der Fahrradanhänger (neu oder gebraucht und voll funktionsfähig) ist im regionalen² Fahrradhandel zu kaufen. Leasing Lastenräder und/oder Leasing Lasten- und Kindertransportanhänger sind nicht förderfähig.
- Einwilligung zum Anbringen eines Aktionslogo-Aufklebers auf dem geförderten Lastenrad und/oder dem Lasten- und Kindertransportanhänger.
- Die/der Fördermittelempfänger*in verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den/die Händler*in zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.
- Es dürfen keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lastenrades oder des Fahrrad-Anhängers beansprucht werden.

4. Art und Umfang der Förderhöhe

Förderhöhe für Lastenräder:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 750 Euro.
- Besitzer*innen einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000 Euro.

Förderhöhe für Lasten- und Kindertransportanhänger:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 75 Euro.
- Besitzer*innen einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 100 Euro.

Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Förderantrag gestellt werden. Es kann jedoch sowohl ein Lastenrad, als auch ein Anhänger gefördert werden. Nach zehn Jahren kann ein weiterer Antrag pro Haushalt gestellt werden.

¹ Die Beschaffung von E-Lastenrädern von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Organisationen und Einzelunternehmen fördert das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines eigenen Förderprogrammes:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lastenraeder>

² Regional bedeutet im Umkreis von ca. 70 Km. Bei Lieferproblemen/Verfügbarkeit einzelner Modelle sind Ausnahmen möglich.

5. Förderantragstellung

- (1) Die Förderung ist vor dem Kauf unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Lastenrad zu beantragen. Den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie befindet sich auf der städtischen Website unter dem Navigationspunkt Bürgerservice „Dienstleistungen A-Z“ unter dem Buchstaben F zum Download:
<https://www.rottenburg.de/bürgerservice>
- (2) Sind sie Besitzer*in einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra, ist eine Kopie dieser bei Antragstellung mit beizufügen.
- (3) Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen, auf welcher die Wohnadresse ersichtlich ist. Alternativ kann auch eine Meldebestätigung beigefügt werden.
- (4) Nachweis von mindestens einem Kind im Haushalt (bspw. erweiterte Meldebescheinigung des Bewerbers mit Angaben zu Kindern im Haushalt oder Schul-/Kitaanmeldung)
- (5) Dem Antrag muss das offizielle Datenblatt des Herstellers zum Lastenrad oder zum Lasten- und Kindertransportanhänger beigefügt werden.
- (6) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragsstellende einen Bescheid mit der festgelegten Höhe der Zuwendung.
- (7) Die Anschaffung muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach Gestattung der Fördermittel erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Bei langen Lieferzeiten der Räder ist eine Verlängerung des Zeitraumes auf Anfrage möglich.
- (8) Nach dem Kauf des Lastenrads, bzw. des Anhängers, sind innerhalb von einem Monat zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:
 - das ausgefüllte Formular „Nachweis über den Kauf eines Lastenrades oder eines Lasten- und Kindertransportanhängers“
 - eine Kopie des Kaufbeleges
 - ein Nachweis über die getätigte Zahlung (z. B. Kontoauszug)
 - Foto des geförderten Lastenrades oder Anhängers mit dem gut sichtbaren und dauerhaft angebrachten Aktionslogo
- (9) Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

6. Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Rottenburg am Neckar. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von dem/der Antragsteller*in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Lastenrad oder der Lasten- und Kindertransportanhänger innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den/die Händler*in zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wurde.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadt Rottenburg am Neckar im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes.

9. Ansprechpartner der Stadt Rottenburg am Neckar

Anträge und Informationen sind zu finden auf der städtischen Website unter dem Navigationspunkt Bürgerservice „Dienstleistungen A-Z“ unter dem Buchstaben F
<https://www.rottenburg.de/buergerservice>

oder anzufragen bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz,
Telefon: 07472 / 165-289, E-Mail: umwelt@rottenburg.de

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.
Rottenburg am Neckar, 09.03.2023

Stephan Neher, Oberbürgermeister